
RICHTLINIEN

über die Gewährung von Beihilfen für Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern in Ferien fahren (Familienerholungswerk) vom 1. Januar 1980 in der Fassung der Änderung vom 3. März 1986

1. Zweck

Das Familienerholungswerk soll dazu beitragen, daß es auch einkommensschwachen, insbesondere kinderreichen Familien möglich ist, gemeinsam mit ihren Kindern in Ferien fahren zu können.

2. Förderungsvoraussetzungen

a) Allgemeines

Beihilfen nach diesen Richtlinien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ohne Rechtsanspruch für Kinder gewährt, die gemeinsam mit ihren Eltern mindestens 14 Tage ihre Ferien außerhalb des Gebietes der Gemeinde Leopoldshöhe verbringen und deren Einkommen die Sätze der anliegenden Tabelle, die Bestandteil dieser Richtlinien ist, nicht übersteigt. Antragsberechtigt ist nur, wer mit seiner Familie in der Gemeinde Leopoldshöhe mindestens ein Jahr mit erstem Wohnsitz gemeldet ist. Die Beihilfe kann nur alle 2 Jahre gewährt werden.

b) Bemessungsgrundlage und Höhe der Beihilfe

Bei der Ermittlung der Beihilfe wird das gesamte Nettoeinkommen der Familie zugrunde gelegt. Zum Nettoeinkommen zählen insbesondere Arbeitsverdienst, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Kindergeld, Rente, Unterhaltsleistungen, Sozialhilfe und sonstige Einkommen (z.B. aus Grundbesitz) mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und des Wohngeldes. Selbst verdienende und zum Haushalt zählende Kinder bleiben bei der Ermittlung des Familieneinkommens und der Höhe dieser Beihilfe unberücksichtigt, sofern ihr Nettoeinkommen 380,- DM monatlich übersteigt.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Höhe des Einkommens und ergibt sich ebenfalls aus der Tabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Richtlinien ist. Die Tabelle wird hinsichtlich der Einkommensgrenzen laufend den Regelsätzen der Sozialhilfe angepaßt. Sozialhilfeempfänger erhalten jeweils die höchste Beihilfe. Dies gilt auch, wenn nur die Kinder Sozialhilfeempfänger sind.

3. Verfahren

Anträge sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ferienmaßnahme bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Der Empfänger ist verpflichtet, spätestens 4 Wochen nach Rückkehr vom Urlaub eine Bescheinigung (z.B. Kurverwaltung, Verkehrsverein, Bürgermeister, Reisebüro usw.) vorzulegen, aus der Urlaubsort, Urlaubsdauer und Urlaubsteilnehmer ersichtlich sein müssen. Wird die ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen, so ist die Beihilfe zurückzuzahlen.

Anlage: Tabelle zu den Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern in Ferien fahren (Familienhilfswerk)

HHVST Ehefrau und	pro Kind 100,00 DM Beihilfe bei einem Einkommen		pro Kind 150,00 DM Beihilfe bei einem Einkommen		pro Kind 200,00 DM Beihilfe bei einem Einkommen
	von DM	bis DM	von DM	bis DM	bis DM
1 Kind	2.010,00	2.144,00	1.876,00	2.010,00	1.876,00
2 Kinder	2.565,00	2.736,00	2.394,00	2.565,00	2.394,00
3 Kinder	3.120,00	3.328,00	2.982,00	3.120,00	2.912,00
4 Kinder	3.675,00	3.920,00	3.430,00	3.675,00	3.430,00
5 Kinder	4.230,00	4.512,00	3.948,00	4.230,00	3.948,00
6 Kinder	4.785,00	5.104,00	4.466,00	4.785,00	4.466,00
abzügl. Allein- Erziehende	323,00	345,00	302,00	323,00	302,00

Stand: 07/97